

Nutzungsordnung für Vereinsboote des

KFV Düren auf dem Stausee

Obermaubach

Damit sich alle Mitglieder gleichermaßen und lange an unseren Vereinsbooten erfreuen können, gelten für die Benutzung der Boote die nachfolgenden Nutzungsbedingungen. Mit der Reservierung erkennt das Mitglied diese Bedingungen verbindlich und in vollem Umfang an.

Mit der Buchung des Bootes bzw. der Übernahme des Bootes erkennt der Nutzer an, dass Bootsangeln eine Aktivität ist, die mit spezifischen Risiken (z. B. Kentern, Wetterumschwung) verbunden ist, für die der KFV Düren keine Haftung übernimmt.

1. Teilnahmeberechtigung und Nutzung

- 1.1. Jeder Benutzer muss sich am Buchungsportal registrieren. Jede Nutzung muss im Buchungsportal reserviert werden. Ohne gültige Reservierung ist eine Nutzung nicht gestattet. Das Boot darf nur in dem vorab gebuchten/reservierten Zeitraum genutzt werden.
- 1.2. Die Boote dienen der Ausübung der Angelfischerei unter Einhaltung der Landesfischereiverordnung (LFischVO NRW), der Gewässerordnung für den Stausee Obermaubach und der Freizeitordnung des WVER für den Stausee Obermaubach (siehe www.de/talsperren/wassersport) in der jeweils aktuellen Fassung.
- 1.3. Zur Nutzung sind ausschließlich aktive Mitglieder des KFV Düren berechtigt, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind.
- 1.4. Eine Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung an Nicht-Mitglieder oder Dritte ist untersagt.
- 1.5. Die Nutzung der Vereinsboote erfolgt auf eigene Verantwortung.
- 1.6. Die Rückgabe der Boote hat pünktlich zu erfolgen.
- 1.7. Die Mitnahme von Gästen ist gestattet, sofern das Mitglied an Bord ist und die Haftung übernimmt (siehe auch „4. Haftung“). Wird gemeinsam gefischt, so muss eine Tageskarte über die Homepage des Vereins gebucht werden und der Gast muss im Besitz eines gültigen Fischereischeins sein.
- 1.8. Das Mindestalter für das selbständige Reservieren und Führen der Vereinsboote ist 16 Jahre.
- 1.9. Das Führen der Vereinsboote unter Alkoholeinfluss, Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln ist verboten. Bestehen andere Einschränkungen, die das Führen von Ruderbooten gefährlich werden lassen, so ist eine Nutzung nicht gestattet.

2. Sicherheitsbestimmungen und Naturschutz

- 2.1. Zu jedem Boot gehört ein Paar Ruder, ein Anker sowie ein Schöpfgefäß. Vor Fahrtantritt ist jeder Nutzer verpflichtet, das Boot auf offensichtliche Mängel und fehlende Ausrüstung

zu prüfen. Mängel am Rumpf, lose Dollen oder beschädigte Ruder sind sofort den Gewässerwarten (T: 0170-7 75 59 83) zu melden, sofern sie nicht selbst durch einfache Maßnahmen (z.B. nachziehen der Schrauben) repariert werden können. In eigenem Interesse sollte der Nutzer/die Nutzerin ein Foto des Bootes vor Übernahme und nach Rückgabe machen, damit der ordentlich Zustand ggf. belegt/dokumentiert werden kann.

2.2. Bei Schäden, die die Sicherheit oder Funktion gefährden, darf das Boot nicht genutzt werden

2.3. Besondere Vorsicht ist beim Ein- und Aussteigen geboten!

2.4. Das Mitführen und Tragen von Rettungswesten wird dringend empfohlen. Bei Minderjährigen und Nichtschwimmern an Bord ist das Tragen von Rettungswesten verpflichtend. Rettungswesten müssen selbst mitgebracht werden.

2.5. Das Nutzen von Elektromotoren an den Vereinsbooten ist nicht gestattet.

2.6. Die in der Freizeitordnung des WVER für Obermaubach festgelegten Ge- und Verbote, Schonzone sowie Durchfahrtsverbote sind einzuhalten (siehe Karte als Anlage zur Freizeitordnung). Das gilt insbesondere für das Durchfahrtsverbot in die Rur flussaufwärts sowie das Abstandsgebot zu den wasserwirtschaftlichen Anlagen und dem Überlauf.

2.7. Das Anlanden außerhalb der Steganlage ist nur in Notfällen gestattet.

2.8. Das Fischen und insbesondere das Ankern sind so vorzunehmen, dass andere Angler (insbes. Uferangler) nicht in ihrer Ausübung behindert werden. Beim Angeln ist grundsätzlich gegenseitige Rücksichtnahme und ein faires, kameradschaftliches Verhalten geboten.

2.9. Auf dem Stausee Obermaubach können Wind und Wetter das Bootsangeln lebensgefährlich werden lassen. Daher ist unmittelbar vor jeder Bootsnutzung die aktuelle Wettervorhersage einzuholen und der Angeltrip so zu planen, dass eine Rückkehr zum Steg gewährleistet ist. Bei Sturmwarnung, Gewitter, dichtem Nebel oder Eisbildung ist die Nutzung der Boote untersagt. Befindet sich das Boot bereits auf dem Wasser, ist unverzüglich zum Steg zurückzukehren

2.10. Die maximale Personenzahl (siehe Plakette im Boot) darf nicht überschritten werden. Wir empfehlen dringend nicht mehr als 2 Angler pro Boot.

3. Sorgfaltspflicht und Sauberkeit

3.1. Die Boote sind pfleglich zu behandeln. Nutze und hinterlasse das Boot so, wie Du es gerne vorfinden möchtest. Die Boote sind sauber und frei von Verschmutzungen/ Verunreinigungen zurück zu geben. Abfall ist ordnungsgemäß an Land zu entsorgen. Das Ausnehmen von Fischen an Bord ist nicht gestattet.

3.2. In den Booten befindliches Wasser ist vor und nach jeder Nutzung auszuschöpfen.

3.3. Die Montage von Anbauteilen wie bspw. Rutenhaltern o. ä. ist nicht gestattet.

3.4. Nach der Nutzung ist das Boot ordnungsgemäß sicher und dauerhaft am zugewiesenen Liegeplatz zu vertäuen und mit dem Schloss zu sichern.

3.5. Die Schlüssel sind nach der Nutzung wieder im Schlüsseltresor einzuschließen. Der Schlüsseltresor befindet sich am Tor des Bruthauses (Wanderparkplatz Obermaubach, Seestraße 1 - von Untermaubach kommend unmittelbar hinter dem Ortseingang links, unten am Parkplatze).

4. Schäden

Wichtiger Hinweis: Die Nutzung der Vereinsboote erfolgt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

- 4.1. Der Kreisfischereiverein Düren e.V. übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Bootsnutzung entstehen.
- 4.2. Das nutzende Mitglied haftet vollumfänglich für alle Schäden am Boot, am Zubehör oder an Steganlagen, die durch unsachgemäße Handhabung, Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen. Keine Haftung besteht für Schäden, die trotz sachgemäßem Gebrauch entstehen.
- 4.3. Für Schäden, die Dritten gegenüber verursacht werden, stellt das nutzende Mitglied den Verein von jeglichen Ansprüchen frei.
- 4.4. In der Nutzungszeit entstehende Schäden sind nach Beendigung der Leihe unverzüglich an die Gewässerwarte zu melden. (T: 0170-7755983)
- 4.5. Bei Verlust oder Diebstahl des Bootes, der Ruder oder anderer Ausrüstung (z.B. Anker) während der Nutzungszeit ist der Mieter zum Ersatz zu Wiederbeschaffungswert verpflichtet.

5. Verstöße

- 5.1. Den Anweisungen der Ordnungsorgane (u. a. Fischerei- und Talsperrenaufsicht) ist Folge zu leisten.
- 5.2. Der Vorstand sowie die Ordnungsorgane sind befugt, Verstöße gegen diese Nutzungsordnung zu ahnden. Verstößen können zum vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluß von der Bootsnutzung führen. Ein Anspruch auf Ersatzleistungen entsteht daraus nicht.